

## **Entwurf**

# **Verordnung der Stadt Landshut über das Landschaftsschutzgebiet „Kleine Isar“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Landshut folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist die Kleine Isar und ihre Uferbereiche von der Seligenthaler Brücke einschließlich des Auwald- und Auwiesenbereichs am Isarspitz und des Mündungsbereichs in die Große Isar bis hin zur Stadtgrenze. Das in § 3 beschriebene und abgegrenzte Schutzgebiet im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung „Kleine Isar“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Kleine Isar“ ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu fördern, insbesondere die Pflanzen- und Tierarten der Isar und ihrer Ufer sowie der Auwaldrestbestände, darunter die Seggenriede an den Uferzonen, die Staudenfluren (z.B. Große Pestwurz, Sumpfgänsedistel) in den Kontaktzonen und Übergangsbereichen, die Pflanzengesellschaft des Flutenden Hahnenfußes auf flachen Kiessohlbänken, der Zwergtaucher, der Gänsesäger, der Eisvogel, der Graureiher sowie der Biber,
2. das durch den Fluss geprägte charakteristische Landschaftsbild sowie dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren,

3. einen für die Erholung und das Stadtklima wichtigen zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 27,9224 ha und liegt in der Gemarkung Landshut. Es umfasst die Kleine Isar und ihre Uferbereiche von der Seligenthaler Brücke einschließlich des Auwald- und Auwiesenbereichs und des Mündungsbereichs in die Große Isar bis hin zur Stadtgrenze.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2) bei der der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 2.500 vom 10.07.2024. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 6 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
  2. zwischen 01. März und 30. September Hunde frei bzw. an überlanger Leine laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, zugelassene Hüte- sowie Jagdhunde beim Einsatz des Stadthjägers,

3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören,
4. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,
5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
6. außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
7. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten; ausgenommen ist das Ausweichcampinggelände des Isarcamping Landshut am Isarspitz,
8. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen,
9. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert,
10. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen.

## **§ 5**

### **Erlaubnis**

(1) Alle sonstigen Handlungen, die eine in § 4 Abs 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
  - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
  - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
  - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;
  - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen; ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen, die einem öffentlichen Zweck dienen, und Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung,
2. die Anlage oder Erweiterung von Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, von Abschütthalten, Aufschüttungen und Erdaufschließungen sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung;
3. die Veränderung oberirdischer Gewässer, deren Ufer, des Zu- und Ablaufs des Wassers oder des Grundwasserspiegels sowie die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln und Teichen, Mooren, Findlingen, Felsblöcken und die Trockenlegung von Feuchtstellen;

4. Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen;
5. gebietsfremde invasive oder nichtstandortgerechte Pflanzen oder Tierarten einzubringen,
6. Ödlandkultivierungen aller Art, Kahlschläge auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,1 ha innerhalb eines Jahres im Bereich der Kleinen Isar - bezogen auf die jeweils getrennt liegenden, in sich geschlossenen Waldgebiete - und die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Gewässern;
7. Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
8. Buden oder Verkaufsstände aufzustellen oder dies zu gestatten,
9. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung,
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keiner der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Erlaubnis erteilt die Stadt Landshut – untere Naturschutzbehörde.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## **§ 6**

### **Sonderregelungen**

Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes, daher gelten die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 8 für die Waldbewirtschaftung nicht,
2. die Fischerei in all ihren Ausübungsformen

3. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und behördlich auferlegte Verpflichtungen zu Sohlbaggerungen (Auskiesungsmaßnahmen) sowie zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie festgesetzte Maßnahmen,
4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit – unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume –,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom) sowie der Um- und Neubau von abwassertechnischen Entlastungseinrichtungen,
9. die mit der satzungsgemäßen Nutzung verbundene Geräusentwicklung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen,
10. die Ausübung des Rudersports
11. die Durchführung von Einsätzen, wasserrechtlich genehmigter Aus- und Fortbildungen sowie Übungen auf den Flächen an, auf und unter Wasser durch die Wasserwacht, das Technische Hilfswerk THW, den Katastrophenschutz und durch andere Einsatzkräfte,
12. die bedarfsgerechte Pflege des Ausweichcampinggeländes des Isarcamping Landshut und das temporäre Aufstellen von sich optisch in das Landschaftsbild einfügenden Müll-eimern bei Betrieb.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 7 oder zu einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

STADT LANDSHUT  
Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz  
Oberbürgermeister